

Abstimmungsvorlagen

5. Juni 2016

**Neuregelung der familienergänzenden Kinderbetreuung:
Aargauische Volksinitiative und Gegenvorschlag**

**6a Aargauische Volksinitiative «"Kinder und Eltern"
für familienergänzende Betreuungsstrukturen»**
(Hauptabstimmung)

Vom 9. April 2013

und

**6b Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung
(Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) (Gegenvorschlag)**

Vom 12. Januar 2016

Wegfall des Steueranteils bei den Grundbuchabgaben

**7 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB)**

Änderung vom 1. März 2016

Hörzeitschrift für lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger

Für blinde, seh- oder sonst lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger bietet der Kanton Aargau die Erläuterungen des Regierungsrats zu den Abstimmungsvorlagen auch kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte (SBS) im international anerkannten Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt. Bücher und Zeitschriften im Daisy-Format können auf speziellen Daisy-Playern, aber auch auf dem Computer oder auf allen MP3-fähigen CD- oder DVD-Playern abgespielt werden. Zusätzlich werden die Daisy-Dateien auf den Abstimmungsseiten des Kantons im Internet bereitgestellt: siehe www.ag.ch/abstimmungen.

Wenn Sie blind, seh- oder lesebehindert sind und die Erläuterungen des Regierungsrats an die Stimmberechtigten zu den Abstimmungsvorlagen in Zukunft als Daisy-Hörzeitschrift erhalten möchten, können Sie diese direkt bei der SBS abonnieren. Bitte melden Sie sich unter medienverlag@sbs.ch oder Telefon 043 333 32 32.

Wünschen Sie mehr Informationen?

Weiterführende Informationen zu den einzelnen Vorlagen finden Sie unter dem folgenden Link:

www.ag.ch/abstimmungen

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen zusammen mit dem
Grossen Rat folgende Vorlagen zur Abstimmung:

Inhaltsverzeichnis

Neuregelung der familienergänzenden Kinderbetreuung: Aargauische Volksinitiative und Gegenvorschlag

Abstimmungsempfehlung Seite 6
Erläuterung des Regierungsrats Seite 7

6a Aargauische Volksinitiative «"Kinder und Eltern" für familien- ergänzende Betreuungsstrukturen» (Hauptabstimmung) Vom 9. April 2013

Argumente des Initiativkomitees Seite 15
Abstimmungstext Seite 17

6b Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) (Gegenvorschlag) Vom 12. Januar 2016

Abstimmungstext Seite 21

Wegfall des Steueranteils bei den Grundbuchabgaben

7 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) Änderung vom 1. März 2016

Abstimmungsempfehlung Seite 24
Erläuterung des Regierungsrats Seite 25
Argumente der Vertreterinnen des
Behördenreferendums Seite 31
Abstimmungstext Seite 33

_____Abstimmungsempfehlung

Der Grosse Rat hat am 25. August 2015 mit 90 zu 39 Stimmen das Volksbegehren abgelehnt und am 12. Januar 2016 dem Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) als Gegenvorschlag mit 68 zu 68 Stimmen durch Stichentscheid des Grossratspräsidenten zugestimmt.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen ein «NEIN» zur Volksinitiative und ein «JA» zum Gegenvorschlag.

_____Der Aargauer Abstimmungsmodus bei Initiative und Gegenvorschlag

Gestützt auf § 65 Abs. 3 der Kantonsverfassung haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger gleichzeitig in einer Hauptabstimmung über die Initiative und in einer Eventualabstimmung über den Gegenvorschlag zu entscheiden.

Die Initiative gilt dabei in jedem Fall als angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt. In diesem Fall wird der Gegenvorschlag hinfällig. Nur wenn die Initiative abgelehnt wird, kommt der Gegenvorschlag zum Tragen, sofern er mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt.



Aargauische Volksinitiative

**«"Kinder und Eltern" für familienergänzende
Betreuungsstrukturen» vom 9. April 2013**

und

**Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung
(Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016
(Gegenvorschlag)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 25. August 2015 über die Volksinitiative «"Kinder und Eltern" für familienergänzende Betreuungsstrukturen» beraten und sich mit 90 zu 39 Stimmen gegen das Begehren ausgesprochen.

Am 12. Januar 2016 hat der Grosse Rat das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) als Gegenvorschlag mit 68 zu 68 Stimmen durch Stichtscheid des Grossratspräsidenten gutgeheissen.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen die Volksinitiative zur Ablehnung und den Gegenvorschlag zur Annahme.

Worum geht es?

Initiativbegehren

Der Staatskanzlei sind am 9. April 2013 die Unterschriftenlisten der Volksinitiative «"Kinder und Eltern" für familienergänzende Betreuungsstrukturen» mit 3'289 gültigen Unterschriften eingereicht worden.

Die Initiative verlangt eine umfassende Regelung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Die Einzelheiten sollen weitgehend durch den Regierungsrat und damit für den ganzen Kanton einheitlich festgelegt werden.

Gegenvorschlag

Der Gegenvorschlag regelt nur die wesentlichen Grundzüge der familienergänzenden Kinderbetreuung. Den Gemeinden wird ein grosser Handlungsspielraum bei der Ausgestaltung der Detailregelung eingeräumt, so dass auf die lokalen Verhältnisse Rücksicht genommen werden kann.

_____ Ausführungen zur derzeitigen Situation

Die familienergänzende Kinderbetreuung erleichtert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung und verbessert die gesellschaftliche – insbesondere die sprachliche – Integration der Kinder. Die Chancen auf eine erfolgreiche Schulzeit und spätere Erwerbstätigkeit verbessern sich. Diese positiven Auswirkungen stellen sich jedoch nur ein, wenn genügend bezahlbare Betreuungsangebote vorhanden sind. In vielen Aargauer Gemeinden ist der Bedarf an Betreuungsplätzen nicht gedeckt. Eine Umfrage der Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau vom Juni 2015 hat ergeben, dass in der Hälfte der Gemeinden familienergänzende Kinderbetreuung angeboten wird. Nur jede fünfte Gemeinde beteiligt sich an den Betreuungskosten für Vorschulkinder und jede vierte an den Kosten für Randstundenbetreuung oder Mittagstische für Schulkinder.

Der Zusammenhang zwischen Kinderbetreuungskosten und dem Anreiz, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, ist wissenschaftlich belegt. Erziehungsberechtigte lassen ihre Kinder nur

dann familienergänzend betreuen, wenn sie sich die Betreuung auch finanziell leisten können. Viele Mütter würden gerne ins Erwerbsleben zurückkehren oder das Arbeitspensum erhöhen. Gemäss einer Berechnung der Industrie- und Handelskammer St. Gallen-Appenzell wurden gesamtschweizerisch 5,75 Milliarden Franken in die Ausbildung von Frauen investiert, die derzeit nicht erwerbstätig sind. Man geht von einem ungenutzten potenziellen Erwerbsvolumen von 44,7 Millionen Stunden pro Jahr aus. Gerade im Hinblick auf den drohenden Fachkräftemangel ist es wichtig, dass insbesondere hochqualifizierte Frauen im Arbeitsprozess verbleiben oder wieder erwerbstätig werden.

Nach geltender Rechtslage ist es den Gemeinden freigestellt, ob sie ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot bereitstellen und sich finanziell beteiligen. Die vielerorts vorhandenen langen Wartelisten für Betreuungsplätze belegen, dass im Aargau der Bedarf nicht gedeckt ist. Die öffentliche Hand gab in der Schweiz im Jahr 2009 1,4 % des Bruttoinlandprodukts (BIP) für die Kinderbetreuung aus. Im Vergleich dazu flossen im Kanton Aargau 2011 0,04 % des BIP in die familienergänzende Kinderbetreuung. Das freiwillige Engagement der Gemeinden ist zu gering, um das vorhandene Potenzial der Frauen auszuschöpfen.

Stärkung der familienergänzenden Kinderbetreuung

Eine Stärkung der familienergänzenden Kinderbetreuung wirkt sich wie folgt aus:

- Die Integration und damit die Sozialisation der Kinder verbessert sich. Dadurch reduzieren sich schulische Sondermassnahmen.

- Eine Mehrbeschäftigung der Erziehungsberechtigten führt zu zusätzlichen Steuereinnahmen und tieferen Sozialhilfekosten.
- Der Fachkräftemangel verringert sich.
- Eine bessere Integration der Frauen in den Arbeitsmarkt ermöglicht die Äufnung der Altersvorsorge und verhindert damit die Abhängigkeit von Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe im Rentenalter.
- Die Standortattraktivität von Kanton und Gemeinden wird verbessert.

Was will die Volksinitiative?

Der Gesetzesentwurf der Volksinitiative beinhaltet im Wesentlichen Folgendes:

- Die Gemeinden werden verpflichtet, für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Ende der Schulpflicht zu sorgen. Die Gemeinden können diese Angebote selber führen oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder Dritten bereitstellen.
- Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Erhebung des Bedarfs.
- Die Benützung der Betreuungsangebote ist freiwillig.
- Die Betreuungsformen und die Öffnungszeiten der Leistungserbringer werden kantonsweit einheitlich festgelegt.
- Der Regierungsrat legt für den ganzen Kanton einheitliche Qualitätsanforderungen an die Leistungserbringer fest. Diese betreffen die Ausbildung des Personals, die Infrastruktur und die Qualitätssicherung.

- Die Leistungserbringer unterstehen der Aufsicht durch die Standortgemeinden. Dem Kanton obliegt die Oberaufsicht.
- Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an den Kosten.
- Die Wohnsitzgemeinden legen die Beiträge der Erziehungsberechtigten fest. Der Regierungsrat bestimmt die Rahmenbedingungen für die Tarifmodelle.
- Die Restkosten übernehmen je zur Hälfte die Wohnsitzgemeinden und der Kanton.

Was will der Gegenvorschlag?

Der Gesetzesentwurf des Gegenvorschlags beinhaltet im Wesentlichen Folgendes:

- Die Gemeinden werden verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Die Aufgabe kann in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder Dritten (zum Beispiel mit Arbeitgebern) erfüllt werden.
- Die Benützung der Betreuungsangebote ist freiwillig.
- Die Gemeinden legen die Qualitätsanforderungen an die Leistungserbringer fest und sind für die Aufsicht zuständig.
- Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten. Die Wohnsitzgemeinden beteiligen sich nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

Wo liegen die Unterschiede zwischen der Volksinitiative und dem Gegenvorschlag?

Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag unterscheiden sich im Umfang und der Tiefe der Regelungen. Die Volksinitiative will eine kantonsweit einheitliche, umfassende Neuregelung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Der Gegenvorschlag regelt nur die wesentlichen Grundzüge und belässt den Gemeinden einen grossen Handlungsspielraum.

Die beiden Vorlagen unterscheiden sich im Wesentlichen wie folgt:

- Die Volksinitiative sieht Betreuungsangebote für Kinder bis zum Ende der Schulpflicht vor, der Gegenvorschlag bis zum Abschluss der Primarschule.
- Die Volksinitiative legt die Betreuungsformen fest (Kindertagesstätten oder Tagesfamilien für Vorschulkinder, Tagesstrukturen für Primarschulkinder, Mittagstische für Jugendliche der Oberstufe). Schulkinder können nicht durch Tagesfamilien betreut werden, obwohl dies bei geringem Bedarf die kostengünstigste Betreuungsform ist. Gemäss Gegenvorschlag sind die Gemeinden bei der Wahl der Betreuungsformen frei.
- Die Volksinitiative will eine über den ganzen Kanton einheitliche Qualität der familienergänzenden Kinderbetreuung sicherstellen, indem der Regierungsrat Qualitätsstandards erlässt. Im Gegenvorschlag obliegt dies den Gemeinden.
- Gemäss Volksinitiative wird die familienergänzende Kinderbetreuung durch die Erziehungsberechtigten, die Gemeinden und den Kanton finanziert, im Gegenvorschlag durch die Erziehungsberechtigten und die Gemeinden.

- Die Volksinitiative will die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten vereinheitlichen, indem der Regierungsrat die Eckwerte festlegt. Der Gegenvorschlag belässt den Gemeinden ihre Autonomie.

Beide Vorlagen wollen die Gemeinden nur dann verpflichten, ein Betreuungsangebot bereitzustellen, wenn tatsächlich ein Bedarf besteht. Ist der Bedarf bereits gedeckt oder besteht kein solcher, muss die Gemeinde keine Betreuungsplätze schaffen.

Gründe für die Annahme der Volksinitiative (Meinung der Minderheit im Grossen Rat)

Eine Minderheit im Grossen Rat spricht sich aus folgenden Gründen für eine Annahme der Volksinitiative aus:

- Das Wohl der Kinder steht an erster Stelle. Nur mit kantonsweit einheitlichen und genügend hohen Qualitätsanforderungen an die Leistungserbringer kann sichergestellt werden, dass die Entwicklung und Integration der Kinder positiv beeinflusst werden.
- Der Bedarf an Kinderbetreuungsangeboten soll auf dem gesamten Kantonsgebiet nach den gleichen Kriterien festgelegt werden. Der Wohnort einer Familie darf nicht darüber bestimmen, ob ein Kinderbetreuungsangebot genutzt werden kann oder nicht.
- Eine sozialverträgliche Finanzierung und damit Gerechtigkeit für alle Erziehungsberechtigten kann mit der Initiative am besten erreicht werden.

Gründe für die Ablehnung des Gegenvorschlags (Meinung der Minderheit im Grossen Rat)

Eine Minderheit im Grossen Rat spricht sich aus folgenden Gründen für eine Ablehnung des Gegenvorschlags aus:

- Die Kinderbetreuung ist keine Staatsaufgabe.
- In vielen Aargauer Gemeinden sind familienergänzende Kinderbetreuungsangebote im Aufbau begriffen oder sind bereits vorhanden. Die Minderheit befürchtet, dass Innovationen von Privaten oder Unternehmen mit dem neuen Gesetz untergraben werden.
- Bereits heute stellen die Gemeinden auf freiwilliger Basis familienergänzende Kinderbetreuungsangebote bereit und leisten finanzielle Unterstützung. Die Minderheit geht davon aus, dass der Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung gedeckt ist. Es sollen keine neuen Betreuungsangebote errichtet werden, die ungenutzt bleiben.
- Das geltende Recht genügt. Die Gemeinden sollen auch in Zukunft eigenständig festlegen können, ob sie für ein bedarfsgerechtes familienergänzendes Kinderbetreuungsangebot sorgen und ob sie sich an den Kosten beteiligen wollen.
- Um gewisse Qualitätsstandards in der familienergänzenden Kinderbetreuung zu etablieren, ist kein neues Gesetz erforderlich. Der Kanton stellt den Gemeinden bereits heute unverbindliche Empfehlungen als Hilfsmittel zur Verfügung.
- Die finanziell angespannte Lage der Gemeinden lässt es nicht zu, dass diese verpflichtet werden, die familienergänzende Kinderbetreuung zu subventionieren.

Das Initiativkomitee macht geltend

Gute familienergänzende Betreuungsstrukturen sind sehr wichtig für unsere Gesellschaft, unsere Wirtschaft und vor allem: für unsere Kinder.

Die Initiative "Kinder und Eltern" will, dass jede Gemeinde bei ausgewiesenem Bedarf ein Angebot an Kinderkrippen oder Tagesfamilien für die Kleinsten, Tagesstrukturen samt Mittagstisch für die Kindergarten- und Primarschulkinder und Mittagstische für Jugendliche der Oberstufe sicherstellen muss.

Die Gemeinden können diese Angebote selber führen, in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden sicherstellen oder den Auftrag an Dritte vergeben.

Die Initiative stellt das Wohl der Kinder ins Zentrum. Diese haben ein Recht auf möglichst gute Rahmenbedingungen für ihre Entwicklung und Integration sowie auf bessere Chancen für eine erfolgreiche Schulzeit.

Im Gegensatz zum Gegenvorschlag garantiert die Initiative:

- dass die Betreuung in hoher Qualität sichergestellt ist.
Der positive Einfluss auf die Entwicklung der Kinder entsteht nur, wenn die Betreuerinnen und Betreuer entsprechend ausgebildet sind und ein pädagogisches Konzept besteht. Damit die Qualität gewährleistet ist, braucht es die unabhängige Oberaufsicht durch den Kanton.
- dass alle Eltern sich die Betreuung ihrer Kinder leisten können.

Es ist daher unabdingbar, dass die Elternbeiträge verträglich abgestuft sind und in allen Gemeinden vergleichbare Tarife bestehen.

Die Volksinitiative lautet:

**Aargauische Volksinitiative
«"Kinder und Eltern" für familienergänzende
Betreuungsstrukturen»**

Vom 9. April 2013

«Gestützt auf § 64 der Aargauischen Kantonsverfassung (SAR 110.000) stellen die unterzeichnenden im Kanton Aargau stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger folgendes Initiativbegehren auf Erlass eines Gesetzes:

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz)

Gestützt auf § 38 der Kantonsverfassung

§ 1 Zweck

¹ Das Gesetz legt den Rahmen für die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung fest.

² Die familienergänzende Kinderbetreuung bezweckt die:

- a) Entwicklung und Integration der Kinder zu fördern sowie die Chancengerechtigkeit für die Kinder zu verbessern;
- b) Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern.

§ 2 Angebot der Gemeinden

¹ Die Gemeinden sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis Ende Schulpflicht.

Sie bieten das Angebot der familienergänzenden Betreuungsstrukturen selber an oder stellen sicher, dass die Aufgabe mittels Leistungsvereinbarungen an Dritte übertragen oder das Angebot in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden bereitgestellt wird.

² Das Angebot umfasst folgende Betreuungsformen:

- a) Kindertagesstätten oder Tagesfamilien für Kinder bis zum Eintritt in den Kindergarten;

Volksinitiative «"Kinder und Eltern" für familienergänzende Betreuungsstrukturen»

- b) Tagesstrukturen für Schulkinder bis Ende Primarschulstufe;
- c) Mittagstisch für die Jugendlichen der Oberstufe.

³ Die Betreuungsformen gemäss Absatz 2 lit. a und b werden in der Regel ganzjährig von Montag bis Freitag von 7 Uhr bis 18 Uhr angeboten.

⁴ Der Regierungsrat definiert die Betreuungsformen und regelt die Einzelheiten zur Erhebung des Bedarfs. Er berücksichtigt dabei die Zwecke in § 1 angemessen.

⁵ Die Benützung der Betreuungsangebote ist freiwillig.

§ 3 Kantonale Aufgaben

¹ Das zuständige Departement

- a) nimmt die Oberaufsicht über die familienergänzende Kinderbetreuung wahr;
- b) berät und unterstützt die Gemeinden;
- c) stellt den Gemeinden für jede Betreuungsform ein Musterreglement über die finanzielle Beteiligung der Erziehungsberechtigten zur Verfügung;
- d) definiert die Begriffe der Betreuungsformen.

² Der Regierungsrat legt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgestaltung der Angebote die Anforderungen fest für:

- a) die Ausbildung des Personals;
- b) die Infrastruktur der Betreuungsangebote;
- c) die Qualitätssicherung, insbesondere die pädagogischen Anforderungen.

§ 4 Aufsicht und Bewilligung

¹ Leistungserbringer, die familienergänzende Kinderbetreuung gemäss § 2 anbieten, benötigen eine Bewilligung der Standortgemeinde.

² Die Bewilligung wird erteilt, sofern die Anforderungen gemäss § 3 Abs. 2 erfüllt sind.

³ Die Aufsicht obliegt der Standortgemeinde.

§ 5 Allgemeine Grundsätze der Finanzierung

¹ Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf Beiträge der öffentlichen Hand, wenn sie ein Angebot im Kanton Aargau nutzen, das die Betriebsbewilligung gemäss § 4 erhalten hat.

² Die Finanzierung erfolgt durch:

- a) Beiträge der Erziehungsberechtigten;
- b) Beiträge der öffentlichen Hand; je zur Hälfte von Kanton und Wohnsitzgemeinde der Erziehungsberechtigten.

³ Die Auszahlung der Beiträge der öffentlichen Hand erfolgt in Form der Subjektfinanzierung durch die Gemeinde. Sie kann direkt an die Erziehungsberechtigten oder an die betreuende Institution erfolgen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 6 Beiträge der Erziehungsberechtigten

¹ Die Wohnsitzgemeinde legt die Beiträge der Erziehungsberechtigten fest.

² Bei der Festlegung der Beiträge ist auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten und deren Konkubinatspartner sowie auf die Anzahl der zu betreuenden Kinder einer Familie Rücksicht zu nehmen.

³ Die Beiträge der Erziehungsberechtigten sind höchstens kostendeckend und so angesetzt, dass sich auch Erziehungsberechtigte mit tiefem Einkommen die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung leisten können.

§ 7 Beiträge der öffentlichen Hand

¹ Bei den Angeboten gemäss § 2 Abs. 2 legt die Wohnsitzgemeinde der Erziehungsberechtigten den Beitrag der öffentlichen Hand mittels Normkosten abzüglich des Elternbeitrags, der sich aus Sockel- und abgestuften Leistungsbeitrag zusammensetzt, fest. Die Wohnsitzgemeinde kann auf eigene Kosten über die Normkosten hinausgehende Beiträge leisten.

² Bei den Angeboten gemäss § 2 Abs. 2 lit. a kann die Wohnsitzgemeinde den Beitrag der öffentlichen Hand den Erziehungsberechtigten in Form von Betreuungsgutscheinen zustellen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Insbesondere legt er für jede Betreuungsform die Normkosten und die Rahmenbedingungen für die Tarifmodelle fest. Der Regierungsrat nimmt periodisch eine Evaluation vor.

§ 8 Übergangsbestimmungen

¹ Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung ist spätestens zwei Jahre nach Annahme durch das Volk in Kraft zu setzen.

² Der Regierungsrat erlässt Koordinationsbestimmungen mit der Zielsetzung, dass bisher vom Kanton unterstützte Einrichtungen keinen Nachteil erleiden.»

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG)

Vom 12. Januar 2016

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 38 Abs. 1 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I.

§ 1 Zweck

¹ Das Gesetz legt den Rahmen für die familienergänzende Kinderbetreuung fest.

² Die familienergänzende Kinderbetreuung bezweckt

- a) die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern,
- b) die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder zu verbessern.

§ 2 Angebot

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Die Aufgabe kann in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder Dritten erfüllt werden.

² Die Benützung des Angebots ist freiwillig.

§ 3 Qualität und Aufsicht

¹ Der Gemeinderat der Standortgemeinde legt Standards zur Qualität des Angebots fest und ist für die Aufsicht zuständig.

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung

§ 4 Finanzierung

¹ Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend.

² Die Wohngemeinde beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

§ 5 Unterstützung des Kantons

¹ Der Kanton kann Unterstützung bieten, zum Beispiel durch Erstellung eines Leitfadens.

² Er kann damit Dritte beauftragen.

§ 6 Übergangsrecht

¹ Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung ist bis spätestens zum Beginn des Schuljahrs 2018/19 umzusetzen.

² Für bisher vom Kanton unterstützte Institutionen der Tagesbetreuung gilt der bisherige § 51 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 ¹⁾ während der Übergangszeit bis zum Abschluss des Schuljahrs 2017/18.

§ 7 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

II.

1.

Der Erlass SAR 401.100 (Schulgesetz vom 17. März 1981) (Stand 1. August 2015) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

§ 68a

Aufgehoben.

¹⁾ SAR 851.200

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung

2.

Der Erlass SAR 851.200 (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention [Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG] vom 6. März 2001) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 39

Aufgehoben.

§ 51 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. II.

Aarau, 12. Januar 2016

Präsident des Grossen Rats
HARDMEIER

Protokollführerin
OMMERLI

_____Abstimmungsempfehlung

Der Grosse Rat hat am 1. März 2016 die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) (Wegfall des Steueranteils bei den Grundbuchabgaben) mit 76 zu 50 Stimmen gutgeheissen.

Der Grosse Rat empfiehlt Ihnen ein «JA» zu dieser Vorlage.

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB)

Änderung vom 1. März 2016

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 1. März 2016 mit 76 zu 50 Stimmen den Wegfall des Steueranteils bei den Grundbuchabgaben und die damit verbundene Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) beschlossen. Gegen diesen Beschluss wurde mit 60 Stimmen das Behördenreferendum ergriffen. Die Vorlage untersteht deshalb der Volksabstimmung.

Eine Mehrheit des Grossen Rats empfiehlt Ihnen diese Vorlage zur Annahme. Eine Minderheit des Grossen Rats sowie der Regierungsrat empfehlen Ihnen demgegenüber, die Vorlage abzulehnen.

Worum geht es?

Die Grundbuchabgaben für gewisse grundbuchliche Vorgänge (unter anderem Liegenschaftenkäufe oder Errichtungen von Schuldbriefen) bestehen aus einem Gebühren- und einem Steueranteil. Letzterer soll gestaffelt abgeschafft werden. Neu sollen stattdessen nur noch kostendeckende Gebühren erhoben werden. Die neuen Gebühren sind in einem Dekret geregelt. Dieses unterliegt nicht der Volksabstimmung.

Aufgrund der beschlossenen Staffelung der Abschaffung des Steueranteils führt diese für die Jahre 2018 und 2019, abhängig vom Geschäftsgang der Grundbuchämter, zu einer Reduktion der Einnahmen um jährlich rund 16,5 Millionen Franken. Ab dem Jahr 2020 werden es jährlich rund 33 Millionen Franken sein, die zur Erfüllung wichtiger Staatsaufgaben fehlen werden.

Was sind Grundbuchabgaben?

Einordnung der Grundbuchabgaben im Abgabenrecht

Öffentliche Abgaben sind Geldleistungen, welche dem Staat geschuldet sind und die der Deckung des allgemeinen staatlichen Finanzbedarfs dienen. Sie lassen sich unterteilen in Kausalabgaben, zu welchen die Gebühren gehören, und Steuern. Die Gebühren stellen Entgelte dar für bestimmte, von den pflichtigen Personen veranlasste Leistungen oder für die Benutzung öffentlicher Sachen oder Einrichtungen. Sie sollen grundsätzlich die Kosten decken, welche dem Gemeinwesen durch seine Leistungen oder die Benutzung öffentlicher Sachen oder Einrichtungen entstanden sind. Steuern werden dagegen generell zur Finanzierung des allgemeinen Staatshaushalts erhoben.

Eine besondere Kategorie stellen die Gemengsteuern dar. Sie sind öffentliche Abgaben, die aufgrund einer staatlichen Gegenleistung geschuldet sind. Diese decken allerdings nicht nur die verursachten Kosten, sondern enthalten bewusst auch einen Steueranteil.

Bei den Grundbuchabgaben gemäss dem heute geltenden Gesetz über die Grundbuchabgaben vom 7. Mai 1980 handelt es sich um eine solche Gemengsteuer. Der Kanton Aargau kennt

im Unterschied zu vielen anderen Kantonen keine Handänderungssteuer. Der Steueranteil bei grundbuchlichen Vorgängen für die Finanzierung der allgemeinen Staatsaufgaben wird somit nicht separat erhoben.

Grundlagen und Inhalt der Grundbuchabgaben

Die Erhebung einer Gemengsteuer für grundbuchliche Vorgänge basiert im Kanton Aargau auf dem Gesetz über die Grundbuchabgaben vom 7. Mai 1980, welches seit dem 1. Januar 1981 in Kraft ist. Bereits im Gebührentarif zur Grossratsverordnung vom 5. Juli 1911 über die Einführung des Grundbuchs wurden ein nach Wert abgestufter Tarif und ein Promillesatz angewendet. Die Höhe der Gemengsteuer war über Jahrzehnte hinweg unterschiedlich und wurde für Handänderungen letztmals per 1. Juli 2009 von 5 ‰ auf 4 ‰ des Verkehrswerts reduziert. Der Grundsatz der Erhebung einer Steuer auf grundbuchlichen Vorgängen war jedoch weitgehend unbestritten.

Die Grundbuchabgaben sind in der Regel abhängig vom Wert des zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts und damit der wirtschaftlichen Bedeutung angepasst. Dadurch führt beispielsweise der Erwerb eines Einfamilienhauses mit einem Kaufpreis von Fr. 600'000.– zu einer Grundbuchabgabe von Fr. 2'400.–, wogegen die Grundbuchabgabe bei einem Einfamilienhaus für 2,5 Millionen Franken Fr. 10'000.– beträgt.

Mit Grundbuchabgaben belegt sind insbesondere die Eintragung von Handänderungen, die Aufnahme von selbstständigen und dauernden Rechten, Stockwerkeigentum und Parzellierungen, die Eintragung von Grundpfandrechten sowie die Eintragung von Vormerkungen, Dienstbarkeiten und Grundlasten.

Kantonsvergleich

Im Zusammenhang mit der Eigentumsübertragung an einem Grundstück fallen je nach Kanton unterschiedliche Kosten an. Der Kanton Aargau ist einer der günstigsten Kantone bei der Erhebung von Gebühren, Grundbuchabgaben und Steuern bei Grundeigentumsübertragungen. Die gesamte Abgabe (Gebühren und Steuern) fällt in rund 20 Kantonen höher aus als im Kanton Aargau.

Finanzielle Lage des Kantons

Die Grundbuchabgaben stellen mit einem Anteil von rund 1,8 Steuerprozenten (Basis Steuerjahr 2016) einen nicht unwesentlichen Teil der Steuereinnahmen des Kantons Aargau dar. Die finanzielle Lage des Kantons ist sehr angespannt. Zwei einschneidende Sparpakete sind beschlossen und zum Teil bereits umgesetzt. Für die kommenden Jahre müssen weitere Einsparungen im Umfang von 150 bis 230 Millionen Franken pro Jahr realisiert werden. Dies bedingt sowohl einen markanten Leistungsabbau bei Aufgaben wie beispielsweise Sicherheit, Bildung und Gesundheit als auch die Notwendigkeit von Mehrerträgen. Die Abschaffung des Steueranteils bei den Grundbuchabgaben würde einen substanziellen Teil des Sanierungsbedarfs (ab 2018 rund 16,5 Millionen Franken und ab 2020 rund 33 Millionen Franken) verursachen.

Weshalb eine Gesetzesänderung?

Am 16. März 2010 reichte die SVP-Fraktion eine Motion betreffend Anwendung des Kostendeckungsprinzips bei grundbuchlichen Vorgängen ein. Die rechtliche Umsetzung dieser Motion, welche vom Grossen Rat überwiesen worden ist,

Änderung EG ZGB (Wegfall des Steueranteils bei den Grundbuchabgaben)

erfordert eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) sowie die Aufhebung des Gesetzes über die Grundbuchabgaben, in welchem die Steueranteile in den Grundbuchabgaben geregelt sind.

Argumente der Mehrheit im Grossen Rat

Gemäss der Mehrheit des Grossen Rats sollen die als Gemeingsteuern ausgestalteten Grundbuchabgaben durch kostendeckende Gebühren ersetzt werden und es soll konsequent nur noch das Kostendeckungsprinzip zum Tragen kommen. Das heisst, der Gesamtertrag der Gebühren darf die gesamten Kosten des Verwaltungszweigs nicht mehr übersteigen. Die bestehenden Gemeingsteuern werden als ungerechtfertigte indirekte Steuern betrachtet, für die es inhaltlich keine hinreichende Rechtfertigung gibt. Der Wegfall der Steuerbelastung bei grundbuchlichen Vorgängen führt für Wirtschaft und Privatpersonen zu einer willkommenen Entlastung und steigert die Attraktivität des Kantons als Wirtschaftsstandort und Wohnort. Die Mindereinnahmen sind durch zusätzliche Einsparungen zu kompensieren.

Argumente der Minderheit im Grossen Rat und des Regierungsrats

Angesichts der aktuellen und für die nächsten Jahre prognostizierten äusserst schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen ist der Steueranteil bei den Grundbuchabgaben für die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung des Kantons unverzichtbar. Ein Einnahmenausfall in der Höhe von 33 Millionen Franken jährlich ist ohne einen spürbaren Verzicht auf die gesetzliche Aufgabenerfüllung oder eine generelle

Änderung EG ZGB (Wegfall des Steueranteils bei den Grundbuchabgaben)

Steuererhöhung zulasten aller Steuerpflichtigen nicht zu bewältigen. Der Regierungsrat hat deshalb dem Grossen Rat drei Mal Nichteintreten auf die Vorlage beantragt. Aufgrund der im interkantonalen Vergleich tiefen Handänderungsabgaben besteht heute kein Standortnachteil für den Kanton Aargau.

Zusammenfassung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, Sie entscheiden mit Ihrer Stimme für oder gegen den Erhalt des Steueranteils bei den Grundbuchabgaben.

Ein **Ja** zur Gesetzesänderung bedeutet die gestaffelte Abschaffung des Steueranteils und den Wegfall dieser Einnahmequelle für den Kanton. Der Wegfall des Steueranteils führt zu einer finanziellen Entlastung der an grundbuchlichen Vorgängen (vor allem Handänderungen, Errichtung von Grundpfandrechten etc.) beteiligten Personen.

Ein **Nein** zur Gesetzesänderung hat zur Folge, dass die Steuereinnahmen auf grundbuchlichen Vorgängen beibehalten werden. Dem Staatshaushalt würden diese Einnahmen zur Finanzierung von wichtigen Aufgaben wie beispielsweise der Sicherheit, Bildung und Gesundheit weiterhin erhalten bleiben.

Argumente der Vertreterinnen des Behördenreferendums

Eine Abschaffung schadet dem Mittelstand

- Der Steueranteil bei Grundbuchabgaben ist vernünftig – und mit 4 Promille im interkantonalen Vergleich tief: In 21 Kantonen werden höhere Abgaben für grundbuchamtliche Vorgänge bezahlt.

Im Aargau beträgt die Abgabe für die Eintragung eines Grundstücks im Wert von einer halben Million Franken heute Fr. 2'000.–. Die Gebühr nach Abschaffung des Steueranteils würde Fr. 450.– betragen. Die Einsparung wäre also im Vergleich zum Verkehrswert gering. Bei Eigentumseintragungen mit einem Wert unter Fr. 50'000.– würde die neue Abgabe sogar höher ausfallen als heute!

- Der Kanton Aargau hat wegen fehlender Einnahmen in den letzten zwei Jahren Leistungen bei Bildung, Gesundheit, Kultur, Umwelt, Sicherheit und Sozialem abgebaut. Wenn künftig 33 Millionen Franken jährlich zusätzlich fehlen, wird dieser Abbau weitergehen, und zwar noch schmerzhafter als bisher.
- Die Abschaffung entlastet weder den Mittelstand noch hilft es den KMU – im Gegenteil: Der Einnahmenausfall wird zu Steuererhöhungen und Leistungsabbau für alle führen. Profitieren von den tieferen Kosten werden dabei aber nicht die viel erwähnten mittelständischen Eigenheimbesitzer, sondern vor allem Immobilienhändler. Denn wer bereits ein Haus gekauft hat, wird von den tieferen Kosten nicht mehr profitieren.

Aus diesen Gründen empfehlen Ihnen die Fraktionen der SP, der Grünen, der GLP, der EVP und der BDP, ein Nein in die Urne zu legen.

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB)

Änderung vom 1. März 2016

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR 210.100 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz [EG ZGB] vom 27. März 1911) (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:

§ 148b (neu)

¹ Der Grosse Rat legt die Gebühren für die Eintragungen in das Grundbuch und für weitere Leistungen der Grundbuchämter durch Dekret so fest, dass deren Gesamterlös die durchschnittlichen Gesamtkosten der in der Grundbuchführung des Kantons erbrachten Leistungen deckt.

² Leistungen der Grundbuchämter zugunsten der kantonalen Verwaltung erfolgen unentgeltlich.

³ Der Grosse Rat kann durch Dekret den Verzicht auf die Gebührenerhebung für den Fall vorsehen, dass die Gebühr die voraussichtlichen Kosten ihres Bezugs nicht zu decken vermag.

⁴ Urkundspersonen, Gemeinde- und Steuerbehörden geben den Grundbuchämtern auf Ersuchen hin unentgeltlich Auskunft, soweit dies zur Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

⁵ Gegen Gebührenentscheide der Grundbuchämter kann im eigenen Namen auch die Urkundsperson Beschwerde führen, die das Geschäft dem Grundbuchamt angemeldet hat.

§ 160c (neu)

¹ Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsänderung vom 1. März 2016 bereits angemeldeten, aber noch nicht abgeschlossenen Grundbuchgeschäfte erheben die Grundbuchämter die geschuldeten Grundbuchabgaben nach bisherigem Recht.

II.

Der Erlass SAR 725.100 (Gesetz über die Grundbuchabgaben vom 7. Mai 1980) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Bei Handänderungen an Grundstücken beträgt die Abgabe 2,4 ‰ der Kauf- oder Übernahmesumme, mindestens jedoch Fr. 100.–.

³ Bei Enteignungen oder bei Vorgängen, auf die das Enteignungsrecht anwendbar wäre, wird 0,6 ‰ der Enteignungsentschädigung pro Enteignungsvertrag berechnet, mindestens aber Fr. 50.–.

§ 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Baulandumlegungen beträgt die Abgabe 0,6 ‰ des Verkehrswertes der Gesamtfläche, mindestens jedoch Fr. 100.–.

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Berichtigungen, die auf die Parteien selbst zurückzuführen sind, beträgt die Abgabe 0,3 ‰ der ursprünglichen Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch Fr. 50.–.

§ 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Eintragung des Erbanges beträgt die Abgabe 1,2 ‰ des Steuerwertes, mindestens jedoch Fr. 50.–.

§ 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Umwandlung von Gesamteigentum in Miteigentum und umgekehrt beträgt die Abgabe 1,2 ‰ des Steuerwertes, mindestens jedoch Fr. 50.–.

§ 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Für Eintragungen auf Grund von Vermächnissen beträgt die Abgabe – neben der Erbgangsabgabe – 2,1 ‰ des Steuerwertes, mindestens jedoch Fr. 50.–.

§ 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Aufnahme selbstständiger und dauernder Rechte und für die Verlängerung ihrer Geltung beträgt die Abgabe 1,5 ‰ des Verkehrswertes der belasteten Bodenfläche, mindestens jedoch Fr. 100.–.

§ 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Eintragung von Wasserrechtsverleihungen beträgt die Abgabe 1,5 % des Steuerwertes des Werkes und der dazugehörenden Anlagen, mindestens jedoch Fr. 100.–.

§ 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Aufnahme einer Stockwerkeinheit beträgt die Abgabe 1,2 % des Verkehrswertes und für die Änderung von Miteigentumsquoten oder Aufhebung von Stockwerkeinheiten auf dem Stammgrundstück Fr. 20.– pro beteiligte Stockwerkeinheit.

§ 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Parzellierungen beträgt die Abgabe 0,6 % des Verkehrswertes des Bodens der abgetrennten Teilstücke, mindestens jedoch Fr. 50.– pro neue Parzelle.

§ 23 Abs. 1

¹ Für die Eintragung von Grundpfändern werden von der jeweiligen Pfandsumme folgende Abgaben, mindestens jedoch Fr. 100.–, erhoben:

- a) **(geändert)** vertragliche Grundpfandrechte: 0,9 %;
- b) gesetzliche Grundpfandrechte
 - 1. **(geändert)** zu Gunsten des Verkäufers, der Miterben, der Gemeinde, des Pfandnehmers oder des Bauhandwerkers: 0,3 %;
 - 2. **(geändert)** bei gleichzeitiger Abtretung an Dritte oder bei Ausstellung eines Schuldbriefes: 0,9 %;
- c) **(geändert)** leere Pfandstelle: 0,3 %;
- d) **(geändert)** Aufteilung oder Zusammenlegung von Pfandstellen: 0,3 %;

§ 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei der Eintragung von Pfandvermehrungen beträgt die Abgabe 0,3 % des Versicherungswertes der Gebäude (ordentliche Versicherung, Zusatzversicherung und Teuerungszusatzversicherung) und des Verkehrswertes bei nichtlandwirtschaftlichen bzw. des Ertragswertes bei landwirtschaftlichen Grundstücken, mindestens jedoch Fr. 50.– pro Pfandrecht oder maximal die Abgabe der Neuerrichtung des Pfandrechtes.

Änderung EG ZGB (Wegfall des Steueranteils bei den Grundbuchabgaben)

§ 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Anmerkung neuer oder weiterer Zugehör beträgt die Abgabe 0,3 ‰ des Wertes der Zugehör bzw. der Vermehrung, mindestens jedoch Fr. 50.– und höchstens Fr. 500.–.

§ 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei der Vormerkung von Vor- und Rückkaufsrechten, Nacherbschaften und Schenkungsrückfall beträgt die Abgabe 0,3 ‰ des Kaufpreises, beim Fehlen eines solchen 0,3 ‰ des Steuerwertes.

§ 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Vormerkung eines Kaufsrechtes beträgt die Abgabe 0,6 ‰ des Kaufpreises, mindestens jedoch Fr. 50.–.

§ 28 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Vormerkung von Miete und Pacht beträgt die Abgabe 0,3 ‰ eines Jahreszinses, mindestens jedoch Fr. 50.–.

§ 29 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Eintragung von Dienstbarkeiten und Grundlasten beträgt die Abgabe 0,6 ‰ des Wertes pro herrschendes Grundstück oder pro berechnigte Person, mindestens jedoch Fr. 50.–.

III.

Der Erlass SAR 725.100 (Gesetz über die Grundbuchabgaben vom 7. Mai 1980) wird aufgehoben.

IV.

Unter Vorbehalt des Referendums und der Genehmigung durch den Bund treten die Änderung unter Ziff. II. am 1. Januar 2018, die Änderung unter Ziff. I. und die Aufhebung unter Ziff. III. am 1. Januar 2020 in Kraft.

Aarau, 1. März 2016

Präsident des Grossen Rats
HARDMEIER

Protokollführerin
OMMERLI

**Regierungsrat und Grosse Rat
empfehlen den Stimmberechtigten,
am 5. Juni 2016 wie folgt zu stimmen:**

- Nein zur Aargauischen Volksinitiative
«"Kinder und Eltern" für familien-
ergänzende Betreuungsstrukturen»
- Ja zum Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG)

**Der Grosse Rat empfiehlt den Stimm-
berechtigten, am 5. Juni 2016 wie folgt
zu stimmen:**

- Ja zur Änderung des EG ZGB
(Wegfall des Steueranteils bei den
Grundbuchabgaben)